

Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber. Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen und Unholden

Spee, Friedrich von Franckfurt am Mayn, 1649



urn:nbn:de:hbz:466:1-61346

rumb anhalten und bitten / Ja alf eine Geistliche Persohn/dem Richter den Zorn und die Straffe des Allmächtigen Gottes bröhen und verkündigen/vund vorm gangen Ambstande an die Hohe Obrigteit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vund so wollen Fürsten und Detren sie diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine seine Sache?

Die XL. Frage.

Ob die wiederruffung dest Lasters/ welches einer vorhin bekant hat/ so vor der execution auff dem Justis Platzgeschicht/ auch et/ was auffist habe?

T. Je gemeine Praxis heltets also/daß wann einer oder eine / vbersich oder andere ein Laster außgesagervnd betennet/vnnd darben beständig bieben/solcher hernacher nicht wiederruffen könne / vnd obs schon gescheise / habe dasselbige doch gankteine Krafftoder Würchung. Und diese Mehnung wollen solche Richter auß dem Binskeld. pag. 274. Deir. libr. 5. sect. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht allerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. Antworteich demnach: Daß wann die se wiederruffung von solchen Leuthen geschichtelie sich rechtschaffen bekehret/vnnd wahre Dusse gethan haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige-nicht ein geringes sondern ein großes auff sich habe/vnd billigviel nachdenetens errege/vorab wan

sie bekennen / daß sie andern virrecht gethan / vinid dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Arsachen seind diese:

I.

Die Maturaibes Ja felbft / bagein jed. 3. weder welcher nichts als den Todt vor ihe me fiehet/feiner feelen feeligkeit eingedench fenelvnnd derowegen des liegens fich enthalte/wie Simone. auß dem Chryfolt. vnd andern / fodann auf dem Can-lancimus 1. quæst. 7. & gloss. in c. literas de præfumpe. & Delr, in I fin. ad L. Jul. repet. angiehen. Delrius aber leffet daffelbige anderer Gestalt nicht gelten/es sen dann daß der arme Sunder eines ohnerschreckenen standhaffrigen Gemuthe ift/vnd fagrdar. ben daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Derin / benfig fenen/welche ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle Kerbende eines erschrockenen Gemuths/auch nicht alle nicht henlig/oder Zauberer fenen/ dann eben hierumb iff die Frages ob man nicht an den jenigen/welche folcher Ochalt wiederruffenzu zweiffelen, vnnd den Gachen erwas besfer nachzudencken habe/ ob fie eben alle Zauberer senen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/ darumbist auff ihre wiederruffung nichts zu gebere. Gondernalfo: Gie wiederruffen eben zu der Bent, da fie wiffen/daß fie alfis bald vor den Richterstul Gottes fals len gestellet werden/ vnd ist ja nicht pu hoffen / daß alfdann einer seis ner feeligkeit nicht eingedenck fein

7.

folte. Hat man demnach Brfache zu zweiffeln / ob sie auch Zauberer senen oder nicht?

H.

So man bas jenmenicht viel achten foll/was die arme Sunder furg vor ihrem Ende auffagen / warumb nehmen dann die Richter und andere / welche auff die Besagungder Deren so viel bawen vnnd tramen/den Grund deffelbigen eben daher/ daß man nemblich fiedie arme Gunder/ auff folche ihre Befantnuf vnd Befagung gestorben seind. Seten sie also selbsten die fen Grund/vnd haltens darfür/daß nicht su vermuthen senerdaß jemand einige Eugen mit fich ins Grab nehmen wolle: Dan fonsten wolte ich sie mit ihrem engenen Schwerd schlagen/vnd sagen: Es seind nicht alle welche den Zodt jest vor fich fea hen/stracks heilige Leuthe/vornemblich die Zauberer und Heren / Ergo so thut auch nicht vielzur Sachelob sie schon ihre Besagungen mit dem Zodt befräfftiger unnd bestegelt haben. Siehermanalso hierauß/ daß wann die arme Gunder erwan mit ihrem Zodt bestärcken oder bestättigen/ welches den Richtern gefället/folches von arosterwerth sene/wird aber etwas beståt. tiget/das ihnen nicht gefället/sohats nicht den geringsten Rachtruck/in Warheit ein Mone maxima hinder fich.

HT.

Dieweiles die Peinliche Halsgerichts: Ordnung Caroli Quinti, welche allenthalben im Reich auff und angenommen worden/diffalls mieuns helt, in deme sie art. 91. nachfolgende verordnung thut. Wird der Beklagter auff den endlis

chen Gerichtstaa der Miffethat leuane/die er doch vormahle ordents licher beständiger Weise befant | ber Richter auch auß solchem Bekante nuß / in erfahrung allerhand 2mbe stände so viel befunden hette/da folch leuanen von dem Beklagten allein zur verhinderung des Aechten wird fürgenommen/fo foll der Richter die zwen verordnete Schoffen / fo mit ihme folch verlesene Brgicht vand Bekantnuß gehöret haben/auffihre Undt fragen/ob sie die verlesene Vro gicht gehöret haben / und so sie Ja darzu sagen/so soll der Richter in alle wege ben den Nechtverständigen / or der sonft an Orth und enden/atf bernachmable angezeigt Raths pfles gen zc.

Auß welchen worten Tanner difput. de Justit. dub. 4. n. 98. folgender maffen 6 recht und wohl schleuft: Wann in Krafft dieser Halsgerichts Ordn: auch in de Kal len/da der Beflagter feine Befatuuß nu rend allein ju verhinderung defi Rechtens hindersicht und lengnet /fiche demmach gebuhret die Sachewohl zu erwegen vnnd benden Rechtsgelärthen/vnnd verständis gen Rahtszu Leben / wieviel mehr will dann daffelbig alkdann vonnöthen vnnd demnach die wiederruffung nicht allerdings zu verrahten sein / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht / welcher durch Rewe und Buffe / fich mit GDEE verschnet hat / vnnd man also vermuchen fan/

daß folche nicht gefährlicher weife fondern auß einem guten Bergen berrühre.

Runmehr wollen wir die argumenta der wieder Parthen / damit sie beweisen wollen / daß die wiederruffung der Bbelthäter / welche furs vor ihrem Todt geschicht/vonkeiner Würde sen/besehen und beantworten.

Erffer Einwurff.

7. Erstlich sagen sie / Es geschehe selten/ baß die arme Gunder da sie jest sterben sollen/so wohlben ihnen selbst / oder deß Werstandes senen/wie sie zuvor gewesen/alf sie nach außgestandener Folter ihre Wrgicht und Befantnuß ratisiciret vibesahethaben/und das ziehen die Richter vor sich an

auf dem Delr.libr.5. Sed. 5.

Untwort. Estragesich aber auch offte mable jul daß die arme Sunder/wann fie jest den Todt für sich sehen/ besserben sich felbst seind/alf vorhin/vnzwarvornehmbe lich in deme daß fie die warheit sagen/ vnd die Lügen menden / dann dasselbig darff teines weitleufftigen discursus oder grof. fen nachfinnens: Doch deme fen wie im wolle/ sogeben dennoch die wiedertheile hiermit zuverstehen / ds wan einige arme Sunder vor dem Todenicht beffürk/sondern mutig vnnd beherst feind / alfdann auff ihre wiederruffung hoch zu gehien fenen/vnd das ist was iet wolte/ich förchte aber daß ich hiermit nicht viel gewittnett werd: / fintemahln die gegen theile allhier repliciren und fagen werden / daß die arme Gunder eben dardurch/daß fie ibre Bekanting wiederruffen / gnugfamb m Zagethun/daß fiebeffürst und forchtsam fenen / und folder Gestalemufein jedweder welcher wiederruffe / bestürztes Go

muthesond also die wiederruffung nichts werth sein: Doch meine ich nicht daß sie so streng Irtheilen werden.

II. Einwurff.

Die arme Sünder / wann fie jettefter. 8. ben sollen/werden bissweilen von denen jenigen/welche sie als mitgesellen angegebet bissweilen auch von ihren Beichwättern hart angeredet und ermnert / daß sie ihrer seelen seeligken bedencken / vän niemand untecht ihun sollen/vnnd dadurch werden sie als dann bestürft wir bekümmert ze. Ergo.

Delr ubi Sup.

Tit swar eines schlage mit dem borigen/doch gesteheich ihnen den Inhalt deß arguments nicht/dann Erfflich woher folten die jenige welche von denen die jeunder bingerichtetwerden follen befagt seind/dafe felbig erfahren und wiffen und deswegen vonihnenguRede geftellet werden tonne? da doch folche Brgichten nirgents als in den acten, welche annoch in geheimb gebalten werden/zubefinden seind. Woher follen fie es dann wissen ? vnd gesett daß einer oder ander vielleicht auß trieb feines Bewillens beforgen möchterdaß er Befage wehre was wurde es ju gegentheiligem incent thun / fintemahln dieselbe sich in warheit hüten/vnd vorfehen wurden / daß fie den armen Sundern dafie jest ferben follen/weit auf den Augen unnd der Bedancken bleiben möchten/ damitnicht etwan der Richter einen Argwohn darauß fchonffen / od auch der arm Sünder felbft fich ihrer von newen wieder entfinnen/ o. der auch wohl wann er deren etwan vorhinvergeffen wehr/damit er fein Bewiffen stillete/intfie allererst Unzeigen vund Befae gen möchte.

Aber vielleicht hat Delrius auff den heutigen / swar allzu gemeinen/aber sehr böfen gebrauch gefehen (welchen doch noch feine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieserist/daß diesenigewelcheben der Tortur gebraucht werden/vund darben seind/ das Maul nicht halten können/fondern fo bald ne beith oder ben andere eeuth fomnem/stract alles nach schweken/vnnd ift demnach fein wunder/daß die befagungen heraufbrechen/vndauch vor die Befagten fommen; aber diefesthut doch auch nichts sur Sache/vund folgt dannenhero nicht/ daß die arme Gunder vor ihrem Todt bonden Befagten importuniret oder angefochten wirden / fintemablie nach ergangenem Bribeil fem Menfch ben die arme Gunder gelaffen wird/alf der Drieffer und der Buttel / wann min diefe bende nicht felbst befagt/od von den Befagtengugerichtet find/die grine Gunder jum wie. derruff zu ermahnen / fo habe dieselbe fich teines molestirens jubefahren.

Deman aber an der gengenseiten vorgibt / daß die arme Simder durch insprechen deren jenigen is sie an ihrer seelen seeligkeit erinnern / bestrig pslegte bekümmert zu werden / soldes ist mehr vor als wieder nuch: Dann bekümmern sie sich so bestrig / vind ihre seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in gedenehmen/vind sich hüten/daß weit sie dochsterden müssen/sie dieselbe nicht noch an ihrem lessen Ende durch lügen verscherten vindt versammen/zu deme so habe die vingestimmige Beicht vätter nicht die Arth noch den brauch / de sie sich eben vind die warheit zu entdeelen viel besümmeren / oder auch den armen

Gundern an Band geben folten / im Rall fie auß Schmergen der Roller etwan die onwarbeit geredet/folches zu wiederruffe/ fondern denen ift es nuhrend darumb jus thun/ond dahin gehen allejhre erinnerungen/daß die arme Sunder/fie fenen schut dig oder nicht/fich schuldig geben/ und darben beständig bleiben. Dann diese ungeschickte Gefellen / wie droben ben der 19. Frage gewiesen/bilden ihnen diefes festia. lich ein/es könne anderst nicht sein/sondern es muffen alle die jenigen / welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch Peinlich verflag morden/vnnd noch darüber auff der Folter bekennet habent nothwendig deß Laster schuldig sein. Sie. her man alfo auf diefem daß die wiederruf. fungen / fo officemable von den armen Sündern furg vor ihrem Tode gefchicht/ vonderimportunitet deren denen es vinb ihrer feelen feeligkeit ein Ernst ift/vund fie darzu ermahnen nicht herrühre.

III. Einwurff.

Der wiederruff welcher so kurk vordem it. Todrgeschicht/hat die Sollenniten und die Zierligkeiten nicht ben sich/ welche die vormablige Bekantnuß gehabt / Ergo so gehet diese/ jener weit vor. Zu deme geschach die Bekantnuß im Gerücht/diewiederruffung aber ausser Gerücht/derhalben gilt diese nicht Delr. ibi, sup. Antwort: Ich sage nicht dass dieser wiederruff der vormahligen Bekantnuß so bald vorzuziehen / vand also der arme Günder zu absolviren wehre / dann solcher Bestaltwürde ein jeder vor seinem Ende/ wiederruffen.

Gendern diefes ift meine Meyning!

daß die porige Bekantnuß / ob sie schon mit getöuhrlichen Solenniten geschehen / derentwegen nicht eben nothwendig vind vinombgenglich wahr sein misse/ja ich tage noch mehr / daß man ben diesen Zeiten dergleichen Bekantnussen kann war glauben oder halten könne / benos von deswege dieweiln die indic ia darauß mäjezu Jand zur Tortur schreitet/liederlich vind vintuchtig seind/vind es ohne das (wie offtmahis gesagt) mit der Tortur ein missichs gesährlichs ding ist.

Derowegen halteiche dann darfar / bi wann elnige arme Gunder / welche fich num Todt und fferben wohl fürbereitet haben / ibre Befanting wiederruffen / man daffelbig nicht allerdings verachten vund in Wind schlagen/ sondern der Sachen weiters nachdencken/die indicia von news em vii mit mehrerm fleiß examiniren und (wie die Peinliche Salfgerichte Ordnung will) die Rechtsgelärthen/drunder Raths fragen folle/vnd daß zumahlen und vorab benin Herenwerch/welches weils ein auß. genommenes heimlichs kaster ist / nicht wenigern/fondernmehrvn gröfferen fleiß vind nachdencken erfordert/ wie droben quæst. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jemable in Teutschlandt geschehen? so zu diefen Beiten etwa ein fromer Gotts fürch. tiger Mann / fich onderstehen solte den Richtern hierben einzureden / sinnd eins unnd anders ju Gemuthju führen, würde er gar bald horen muffen: 2Baff gehet dich diese Sache answir wissen was diffalls die Rechten mit sich bringen und gulaffen/ fojhr noch nicht ftudiret habe ic. eben alf wannes mit den Rechten fo ein

verborgenes Werck wehre / daßniemand dieselbe gelesen / alß welche sich eben vor Rechtsgelärthe außgeben. Wolte Bottog sie alle sobald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand vind rein Gewissen vberkämen / daß sie nicht irrenkönten/ so dörffte mandieser vermahnung vind Gorgenicht / aber die erfahrung gibts anderst / vind ists gewiß / daß man damit vindgehe/ wie in unsern lieben Teutschlandt nicht die Warheit sondern die Scheiter haussen / Leuchten vind scheinen wösgen.

IV. Einwurff.

Die Anzeigevnnd besagung eines sterbenden ist nach besage der allgemeinen praxis kein gnugsames indicium, daß darauff ein andere torquiret werden möge: Beder im Todt schlag /noch auch ben einem Richter / ob er gleich sagt daß er einen falschen Sentenk gegeben / noch in Diebstall / noch in einigem andern kaster/ Delr. Ergo so ist sie auch der Würeflichteit/oder deß vermögens nicht / daß sie die Befantnuß so vorhin geschehen / niederlegen oder hinder treiben solte.

Antwort: Diese Lehr ist genommen ex l. 3. 6. 1. sf. ad SC. tum Syllan. da gesschrieben stehet / daß ob schon einsverwundeter surz vor seinem Todt sagen würde / daß dieser oder jener ihne geschlagen hette / man demselben darauft nicht so bald glauben könne / es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden / welchen textum der Bart. weitleusstig expliciret.

Aber deme sen also (dann ich will das selbig allhie nicht dlsputiren man kan den Farin-quæst. 46. hiervonsehen) so wird gleichwohl darauß nicht erzwungen werden / daß man derowegen auffsolche Anteigeder sterbenden gar nichts geben/oder daß dieselbige nicht eine vermuthung oder indicium an Hand gebensolten / Bestalt ichs mit der P. Halsgerichts Ordnung darvorhalte / welche im 25 art. verordnet/ daß eines sterbenden Anzeige ein indicium mache / Bestaltdamn auch Binsseld. sich darauff beziehet/Pag. 277. da er dann auch auff den Bertra: - vend andere sich berusst.

Und obswar Binsfeld, Pag. 275. jum Schlußbefeinen muß / daß ob gleich eine foldse wiederruffung darvon wir jest handeln / die vorige Befantnuß / fo viel das weltliche Necht anlangt / nicht vmbftoffe. So habe es dennoch vor & Detund Menscheneinschrarosses auffihme / wann ein Menfch der jent fterbenfoll/diejenige wieder emschuldigt/die er vorhin beschuldigt oder besagt hatte. Mogen demnach Rich. ferwohlzu schen / waß sie zuthun haben/ dann fieibres chuns halben/nicht allein ih. renweltlichen Obrigkeiten/ sondern auch dermahlseins 3On dem Allmächtigen/ werden Rechenschafftthun millen: Mo. aen fie deminach wohl bederickentobe i icht besser wehre gwanking schuldinge lof lassen / alf einen unschuldigen verdammen unnd binrichten?

V. Einwurff.

Gewürdeza diese Persohn/fommerst vorihrem Ende ihre Begicht wiederruffen will / dieselbe nicht hernacher vorder Gerichtsbanck erhohler vnnd bestättigt/ fonderndaselbst ihr Gewissenbedacht/vnd da sie die Anwarheit vorhin außgesagt solches daselbstoffenbarethaben / weitste dann solches nicht gethan / so gilt diewiederuffung nichts.

Intwort: Dieses taft sich liederlicher 16. sagen alf thun: Dann wehe jhrwann sie ander Gerichtsbanet würde wiederruffen haben/das erstevund nächste würde dieses gewesen sein/ daß man sie wieder auff die Folter hingerissen hette/vrend da würde sie die vorige einsche wergnug haben bezahle/vnnoch zu erledigüg der Pein Lüge mit Lügen heussen müssen. Ehun demnach die jenigeweißlich und wohl/welche ander Gerichtsbanet ben ihren Lügen beharren/und die selbe erst alfidann wiederruffen/wann sie jest dem Tortur nunmehe gesichert seind

Im gegen Vall seind erliche viel zu schlechet vnndlauffen demmach vor der Gerichtsbanck febrobel an/wie ich folches noch ehne längst in achtgenommen / dann als der Richterfie an der Gerichtsbanck / jum mentenund drittenmablermabnete/ daß da sie vielleiche auff der Folter in einem o. der dem andern / die Anwarheit geredet hetten / fiedasselbigfühnlich herauß fagen/vind die Warbeit bekennen folten/ ond fie darauff bekanten/ daß fie auf Dein auff der Folter gelogen hetten / lief erfie fracts wieder hinführen/ond von newem auffziehen/allwosse dann mie Hersenlend erfahren muften/daß keine Tortur firen. gerund hefftigerwehre, als welche anfidie gestattete Frenheit / die Warbeit zu bekennen erfolate.

Budgiltsallhierniche/ baf die arme 17. Sünderwann fiehoren / daß fie wieder jur' Tortur hingeführer werden follen/

diese

diese ihre vorder Banck gethane Anzeige vorder Gerichts. Banck ob ander faftik so bald wiederruffen ihre auff der Folter gethane Auffage wiederhohlen und genehm halten es ihnentend fein laffen/daß fiewiederruffen haben/vnnd wolten daß foldies nicht geschehen webre/dann das achten et. liche Inquisitores vnd Commissarien so viel alf niches/fondern fie muffen noch einmahl anden fläglichen Renen/budafelbft recht wohl schwiken / diesem nach führet man sie wieder vor die Banck / vnnd alf dann fehet ihr frey / ihre Bekantnuß ofe fentlich fren vnnd vngeschewet (das ist ben diesen Leuthen die manier ju reden) berauß ju fagen / das ift onges fchewet zu befennen de fie deftafters schuldia sepen. Vñ da machet mandañ benm gemeinen Volck/ fo ein groß wefen aufisaf die Boffheit und Urgliftigfeit der Zauberer bud Deren nicht außzusprechen sene/in deme fie / ob fie schon wohl wiffen/ vin deffen vbergengt feind /diffe deffeaffers Schnidig fenen / fie fich dennoch under ftebenden Richter gleichfem mit der Rafen herumb guführen: Ind der ftraffeguent, gehen. Mufte demnach die jenig rafend , und Dollfein/die binfubto für der Banck , anders redent welfe alf wie es der Richter » gerne boret.

Die gefelt dir aber diefer ftreich deffen fich ein befanter Commissarius welchen ich iso nicht nennen mag/ ju gebrauchen pflegte? diefer lief den Beflagten tags pt. por ehe dannfie jhr entvrtheil an horen/ ond sur execution auf geführer werden folten anfagen/bifweilen auch wohldurch ihren Beichtvatter/daß wann fie entweder

Plas mit ihrer gerhane Befantnug watt cken / darüber wieder torquiret werder/ und alfdann abermahls bekennen whre den / fo wolce er fie alfidant auff Leidern binden / vand lebendigins Fewer werffen taffen/vnd de esihme hierumb fein scherk gewesen wand diesebetrohung nicht ohne Fruche abgange / foldes hat der Aufgang gewiesen.

Unnd eben diefer man hat fich nicht ate to. schewet / den Beichtvattern zu befehlent daß manerman eine oder die andere beuin gerichte : oder Juftig Plag in der Benbt wiederruffen bund def Laftere in Abrede feinwurden / fe biefelbe gang vir gar niche abfolviren/fondern allerdinge Sand vo ihne abthun folten / damit fie lebendig verbrent werden möchten/wiefie dann auch deren Seiftlichen gefunden / bie umb Befe nicht allein ihre Arbeit / sondern auch die Beiffliche hochheit bahin gegeben/vnd bie. fem Bottlofen Menfchen jugefallen / fich ju diefem ungeburlichen Sandelhaben gebrauchenlaffen/bud haben noch darju den armen Gundern diefee / gleichfambfures neunfehlbare regul fürschreiben und fürhalten dörffen/das es vnmöglich wehre baß fie feelig werben fonten / wann fie nicht ben ihrer auff der Folter gethaner Bekantnug vund Befagungen bif in den Zodebeständig bleiben.

Behur Gott was ift diffir eine weife/ vund wie wird Gott der Allmächtige dermableine die Obrigfeiten straffen welche ihre Ampter nicht besfer alf mit so lichen Beampten bestellen. Diefes feind in warheitunverantwortliche Handelvunnd mus

muffes doch lauter Gerechtigkeit heisen/ und werden die Obrigkeiten darzu getrie ben/wund darben alle enfferer voer Gottes Ehrvud die Gerechtigkeit gepriessen!

- 20. Möchte einer sagen / die Obrigkeiten ob Fürsten und Derten wissen hiervonnichts/
 und derhalben seind sie wohl entschuldigt/
 wann sie es aber wüsten/so würden sie dasselbig gewistlich hart straffen.
- R. Uniwort: Ich gestehe es wohl de sices nicht wissen / vnd das ist eben daß worüber ich flage/das sie aber deß wegen entschuldigt seinen / dessen gestehe ich zumahl nicht: Dann wann sie allein wolten / so könten sie dieses vnnd dergleichen mehr erfahren vnnd wissen / warumb wissen sie es dann nicht? dann daß sie es haben können wissen / solches erweise ich also gank klärlich.
- Rürffen und Herren/Obrigfeiten unnd Inderthanen allewber einen bauffen ruffendafidie Bamberen ein fehr verdecktes un verborgenes kaster sepel daß es ober die maffen heimblich vinb fich wurkele/ vind dannoch ift diefes tafter der Obrigfeit so gar nicht verborge/daß fie fast täglich einen ungehelichen Dauffen deren Menschen an Zaa vand für offen Halsgericht stellen/ welche (wie sie darfür halten) mit diesem Safter behafftet fein follen: Da wiffen fie je taufent Lafter und Bubenffücke gu zehle/ welche die Zauberschen in ihren heimlich. en Befellschaften gerrieben haben follen: Go fie nun diefes erfahren unnd wissen tonnen/ waß an solchen verborgenen Orthen/vund fo gar im Jinfternuß begangen worden/warumb solten ste dann nicht wif-

sen / oder wissen können / was am hellen Mittag / ben wesens so vieler keuthe geschicht.

Merden fie demnach diefe jhre groben. felbit angemafte Diwiffenbeit vinnd was darunder Whels gethan wird/weder vor Bott noch den Menschen veraneworten tonnen. Unnd diefes habe ich alfo ebenbin alibier anregen wolle/ welches man gleich. wohl nicht auf der obacht gulaffen / vund man sich auch dannenhero desto wenter au verwundern hat/warumbs in Tentide lands so viel Heren aibt / andere Richter mogens and in acht nehmen/bund obgesagtem inquisitorieder Commissariott angejogenem seinem Kunftstück folgen/fo werden sie sich der wiederruffung vorge richt oder fonften nicht zu befahren haben/ und auff folche weifelift auch diefer Fragel obauff die wiederruffung etwas ju geben fep gar nicht nötig.

Begebren fie aber noch ein Kunfffict,24 lein er meltes inquisitoris ju Eernen / da mit fie diefes zu wegen bringen / daß dafte etwan eine haben binrichden lassen! welche manniglich weiß / daß fie vnichul dia gewesen/ dannoch dieser Wahn der Menschen ganglich auß den Gedaucken weg geraumet werde / fo will ich sie dens selben streich auch lehren; da müssen sie es nun alfo anstellen/wann andereigunder torquiretynnd vmb ihre Complices oder Gespielen gefragt werden / muffen fic es behändiglich also dirigiren damit der him gerichteten Perfehn vngefehrlich gedacht werdelso ist fein sweisfeldaß die so in der Dein hangen / alkdann fo bald auff dits felbige fallen/vnd folde von newenvarihre

Gefpice

Gespielen angeben werden (weil sie ohne daß ins Gemein die jenigezu besagen psie, gen welche schon gestorben sein) wie noch gesagt werden soll. Alsdamn ists spielges wonnen/danndieses muß so bald zu Tasgetoinmen/daläst man dann am offentslichen Gericht auß dem Protocollo verslesen/wie viel newe Anklagen vber die hingerichtete Teusselsbraut täglich vorsallen/da sest man hinzu/es seyihr gut daß sie so und so vmbkommen sen/da sie noch lebte/wirde sie lebendig verbrennet werden müssen.

24. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlandt vorhanden / deren es ein ernst umb diese und dergleichen ihre Beampten Bubenstück und verbrechen zuer.

NB fermen und zustraffen / so willich ihnen einen guten Rath geben: Sielassen es im Werck spüren / daß es ihnen nicht zu wieder seiche excessus Bubenflück und verübten muthwillen / zusammen trage / es werden sied seuchesinden die damit bald fertig sein / und erweisen werden / welcher Bestalt und derm Ticult der Gerechtigkeit alles verwüsserwisserweise von der weisen werden / welcher Bestalt und derm Ticult der Gerechtigkeit alles verwüsserweise von der bewenden lassen wollen.

DieXLI. Frage.

Was soll man von denen halten unnd vermuthen welche im Bei sangnuß Todt gefunden wer: den?

1. Moer Zauberen beklagt / aber defiwegen noch nicht oberwiesen/ noch bekantlich ift/

in der G fängning Todt gefunden wird/ so foll man darvor halten daß fie emes natürlichen und ehrlichen Tods gestorben fencles fen dann daß man das wiederspiel gnugfam erroeisen / vnnd mie fundigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl daß es viele ungeschiefte Michter in praxi andersthalten/welche sobald sichoren/das eine im Gefängnuß ombfommen schelalf bald fagen: Der Teuffel habeihr den Hals gebrochen / vnnd befehlen darauff dem Benefer/daß er fie jum Galgengu filmen/ vind baselbst begraben muß/wie ich folchen etlichemable felbft gefehen habe; underdef. fen aber bleibt meine Untwortan sich war on richtig/Virsachen dessen seind die nach. folgende.

Es ist eine gemeine tehresso wohl det 2. Theologen, alf der Rechtsgelärtheus vnnd dieselbe tühret auß der Bernunffe selbst hersdaßein sedweder solang für auffrichtig und from gehalten werden sollesbis manihne eines widrigen mit gute grund oberweise: Ergo muß man vernunhen de emer seines natürlichen Tods gestorben sen/biß ein anders zu tage komme.

Wann jemand im Kercker Lobt ge z. funden wird / so verwuthen die Rechten nicht wieder den Lodten sondern wieder den Hitter und Auffseherber Befängnuß/alß ob er den Gefangenen Wel gehalten habe/vid. Damhoud. prax Crim. c. al. III.

Gofeind in folchen fallen allzein Brfachen gung/warumb man eher vernnuben 4. folle/dzeine ihres natürlichen Tods gestorben sen/alb andere.

23.

ğ